- 121. 1. Ift ber Urt. 307 bes Berfailler Bertrags auf die Richtigteitstlage bes § 28 bes Patentgeseises anwendbar?
- 2. Unter welchen Boranssesungen kann das Reichsgericht die Entscheidung über die Nichtigkeitsklage an das Reichspatentamt zurudverweisen?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 28. September 1921 i. S. Soc. Als. (KL) w. B., B. & Co. (Bekl.). I 277/21.

I. Reichspatentamt.

Die Beklagte ist Inhaberin bes Patents 271304, bessen Erteilung am 16. Februar 1914 bekannt gemacht worden ist. Die Rlägerin, eine in Frankreich ansässige Firma, beantragte auf Grund bes § 10 Kr. 1 PatG., das Patent für nichtig zu erklären. Ihr Antrag ging am 7. Januar 1921 beim Patentamt ein. Das Patentamt wies ohne weitere Anhörung der Parteien den Antrag wegen Ablaufs der fünfjährigen Ausschlußfrist als unstatthaft ab.

Die Berufung ber Rlagerin hatte Erfolg.

Grünbe:

Das Batentamt hat zur Begrundung feiner Entscheidung ausgeführt, baß fich weber aus Art. 307 noch aus Art. 300 bes Berfailler Bertraas bie Befugnis ber Klägerin, die Richtigkeitsklage nach Ablauf der fünfiährigen Ausschluffrist des § 28 Abs. 3 Pato. zu erheben, herleiten laffe. Bas insbefondere die Anwendung bes Urt. 307 betrifft, jo neint es, in dem nach Art. 440 maggebenden englischen und französischen Text könnten die bort gebrauchten Ausbrücke "oppose" und "opposition" sich nur auf eine in ber Entwickelung befindliche Ungelegenheit beziehen, nicht auf eine foldbe, bie ichon abaeichloffen fei. Damit ftimme bie englische Gesetesiprache überein. Gie verftebe unter "opposition" bas, was bem bentichen Einipruch entspreche. Rur Beseitigung eines bereits erteilten Katents bagegen biete bas englische Recht bie "revocation".

Diefe Erwägungen find jeboch nicht zu billigen.

Butreffend geht allerbings bas Patentamt bavon aus, bag ber Beurteilung ber Frage, um die es fich hier handelt, ber englische und ber frangofische Text bes Bersailler Bertrags zugrunde zu legen

find (Art. 440).

Unrichtig ift es aber ichon, wenn bas Batentamt fich auf bie englische Gefeteefprache beruft. Diefe fann hier nicht maggebenb fein. Es handelt fich bei bem Berjailler Bertrag nicht um ein englisches Befet, fonbern junachft um einen Bertrag zwischen einer großen Angahl pon Staaten. Die im Art. 307 gebrauchten Ausbrude tonnen baber nur nach ihrem natürlichen Wortfinne sowie nach bem Zusammenhang und bem 3med ber Beftimmung verstanden werden. Ubrigens fprechen auch die englischen Gesetzesbeftimmungen, auf welche bas Patentamt fich beruft, nicht bavon, daß einem Rechte, fonbern bavon, baß ber

Gemabrung eines Rechts entgegen geireten werben fonne.

Es ift hiernad) zu prufen, wie ber Art. 307 nach feinem naturlichen Wortfinne zu verfteben ift. Rach biefem Artitel foll ben Beteiligten eine Minbeftfrift von einem Sahre gewährt werben, um alle nach ben Gesetzen ber in Betracht kommenden Staaten erforberlichen Magnahmen zu treffen, "relating to the . . . opposing rights", Maßnahmen alfo, bei benen es fich barum hanbelt, fich einem Recht zu mibersetzen, einem Recht entgegenzutreten. Diese Ausbrucksweise ist offenbar gang allgemein gehalten, und es fehlt jebe Möglichkeit, fic ihres Wortlauts wegen lediglich auf ben Fall zu beziehen, baß es fich um ein erft in ber Entstehung begriffenes Recht handelt. Gie umfaßt zweifellos auch folche Falle, in benen nicht bie Begrunbung eines Rechts verhindert, sondern ein Recht, das an sich besteht, entfraftet ober vernichtet werben joll. Dasselbe gilt auch von bem französischen Tert, und es mußte auch bann gelten, wenn man ben beutschen Ausbruck

"Biberspruch" zugrunde legen wollte. Einem Recht widerspricht, wer verlangt, daß ein Recht, obwohl cs an sich gegeben ist, nicht verwirkslicht wird.

Für diese Aussassing spricht weiter auch der Zusammenhang. Es handelt sich im Art. 307 nicht allein um die Möglichkeit, einem Recht entgegenzutreten, vielmehr betrisst er die Maßnahmen "rolating to the obtaining, preserving or opposing" von Rechten. Der englische Text, der diese drei verschiedenen Ziele der Maßnahmen nebeneinander aufsührt, ist insosern am deutlichsten. Nimmt man sie zusammen, so hat man alles, was dei gewerdlichen Schutzechten überhaupt in Fragekommt, nämlich Begründung und Erhaltung zugunsten des Berechtigten, Bereitelung der Wirssamsteit des Rechts zu seinen Ungunsten, zugunsten also derzenigen, denen das Recht zum Rachteil gereicht.

Das Patentamt vermißt selbst einen inneren Grund für die Regelung, die nach seiner Auffassung durch den Art. 307 getrossen sei. In der Tat ist nicht ersichtlich, was zu einer solchen Regelung hätte Anlaß geben können. Die Ausschlußfrist für eine Nichtigkeitsklage kann an sich schon zu Undüligkeiten führen. Sie muß cs erst recht tun, wenn die Erhebung der Nichtigkeitsklage durch den Krieg verhindert war, und es war eine den Verhältnissen entsprechende Maßnahme, wenn der Vertrag dazu benutt wurde, diese Undüligkeit zu beseitigen.

Das Batentamt weist ferner selbst barauf hin, daß in einzelnen Staaten, wie Frankreich, für die Ansechtung eines Patents keine zeitliche Grenze geseht ist. In Frankreich besteht also ohne Rücksicht auf jeden Zeitablauf die Möglichkeit, geltend zu machen, daß ein Patent mit Unrecht erteilt sei, und wer dies geltend machen will, hat keinen Nachteil dadurch, daß der Krieg ihn zeitweilig daran verhinderte. Es wäre aber offendar eine für Frankreich und die in gleicher Lage besindlichen Länder unbillige Auslegung des Art. 307, wenn man nicht annehmen wollte, daß ihre Angehörigen durch die in ihm getroffene Bestimmung eine ähnliche Möglichkeit erhielten.

Die Klägerin als französische Staatsangehörige hatte mithin noch ein Jahr lang nach bem Inkrasttreten bes Versailler Vertrags bie Wöglickeit, bie Nichtigkeitsklage zu erheben, und es steht ihr nicht entgegen, daß die Ausschlußsrist des § 28 PatG. schon verstrichen war.

Gleichgultig ist babei für die Anwendung bes Art. 307, welchem Staate ber Inhaber bes angesochtenen Patents angehört. Er kann ein Deutscher ober ein Ausländer sein, insbesondere auch einem Staate angehören, der nicht am Abschlusse bes Bersailler Vertrags beteiligt war. Entscheibend ist insofern allein, daß es sich um ein beutsches Patent handelt. . . .

Nun macht allerdings die Beklagte geltend, daß die Klägerin lediglich von beutichen Firmen, die ein Klagerecht nicht mehr hatten,

vorgeschoben sei. Die Beklagte erklärt jedoch selbst, daß die Klägerin Lizenznehmerin der betreffenden deutschen Firmen sei. Wenn sie aber die Lizenznehmerin von Firmen ist, denen das angesochtene Patent entgegensteht, dann ergibt sich ohne weiteres, daß sie an der Bernichtung dieses Patents auch ein eigenes Interesse hat. Es kann daher nicht angenommen werden, daß sie lediglich als vorgeschobene Verson klage und ein Mißbrauch des Klagerechts vorliege. Ihre

Rlagebefugnis war mithin nicht zu beanftanben.

Hiernach ift bie Rlage mit Unrecht vom Batentamt ohne fachliche Brufung abmiesen worden. Diese sachliche Brufung muß noch nachgeholt werben, und es war zu bem Amede bie angefochtene Entideibung aufzuheben und bie Sache an bas Patentamt gurudguberweisen. Die Burndvermeisung ift unbebenklich julaffig, wenn auch ber Berftoß, ber pon bem Patentamt begangen ift und zu feiner Entscheibung geführt hat nicht bas Berfahren betrifft (ROB. Bb. 74 S. 212). Gerabe in einem Kalle, wie er hier vorliegt, besteht ein besonderes Bedürfnis für bie Burudverweisung. Im Richtigkeitsversahren kommt es gang wesentlich auf bie technischen Berhaltniffe an. Sie muffen getlart werben. Es ware baber finnwibrig, wenn ber Gang bes Berjahrens bazu führte, daß bie technischen Fragen ausschliehlich vom Reichsgericht geprüft würben. Die technische Behörbe ift bas Batentamt. ift es auch in erfter Linie feine Sache, Die technischen Berhaltniffe flarzulegen; es tann nicht im Sinne bes Patentgesetes liegen, wenn bie erforberliche Untersuchung lebiglich in ber zweiten Inftang angestellt wird.